

Satzung

über die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Heusweiler

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 zuletzt geändert am 11. Februar 2009 (Amtsblatt Seite 1215) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsblatt Seite 2393) wird durch Beschluss des Gemeinderates Heusweiler vom 20. März 2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Gebühren
- § 2 Höhe der Gebühren
- § 3 Besondere Auslagen
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 6 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 7 Ermäßigung, Erlass der Gebühr oder Befreiung von der Gebühr in besonderen Fällen
- § 8 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung
- § 9 Gebührenerstattung
- § 10 Sicherung des Gebühreneingangs
- § 11 Verjährung des Anspruches
- § 12 Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, sind die in beigefügtem Gebührenverzeichnis bezeichneten Verwaltungsgebühren zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen anzuwenden sind.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Werden verschiedene gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen, sind die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander zu erheben.

§ 3 Besondere Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen, mit Ausnahme der besonderen Auslagen, abgegolten. Diese sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten. Das gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit nach § 5 und der Gebührenfreiheit nach § 6. Nicht zu erstatten sind die Auslagen der in § 6 Abs. 1 aufgeführten Behörden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhöhung entsprechend.
- (2) Besondere Auslagen sind insbesondere:
 - a) Postgebühren für Zustellungen,
 - b) die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - e) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwaltung von Sachen,
 - g) Kosten für die Vervielfältigung oder die Erstellung von Unterlagen mit der EDV-Anlage

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist,
 - a) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden.
 - b) derjenige, der die Amtshandlung veranlasst.
 - c) derjenige, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- (1) Mündliche Auskünfte und einfache schriftliche Auskünfte,
- (2) Amtshandlungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- (3) Amtshandlungen, die gesetzlich gebührenfrei sind,
- (4) Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, des Bundessozialhilfegesetzes, des Jugendwohlfahrtsgesetzes, der Kriegsopferversorge und der Behindertenfürsorge sowie Amtshandlungen zur Erlangung von Deputaten und ähnlichen Vergünstigungen,
- (5) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis eines gemeindlichen Bediensteten oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben.
- (6) Bescheide über Stundung oder Erlass öffentlicher Abgaben.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit
 - a) das Land,
 - b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
 - c) die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist, eine

Gebührenfreiheit tritt jedoch nicht ein bei einer Amtshandlung der technischen Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände,

- d) die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 und 52 ff. AO vom 16.03.1986 (BGBl. S. 613), es sei denn, dass die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen.
- (2) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei Amtshandlungen der Kataster- und Vermessungsverwaltung.
 - (3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet
 - a) die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
 - b) die Deutsche Post AG und die Deutsche Bahn AG.

§ 7 Ermäßigung, Erlass der Gebühr oder Befreiung von der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit der Behörde oder des Organes wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.
- (3) Von der Gebührenfestsetzung kann abgesehen werden, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes eine Gebühr unbillig ist oder der gebührenpflichtige Vorgang nach Lage des einzelnen Falles vorwiegend dem öffentlichen Interesse dient. Aus den gleichen Gründen kann eine festgesetzte Gebühr ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Bereits entrichtete Gebühren können erstattet werden.
- (4) Die Zuständigkeit und das Verfahren über die Gebührenbefreiung richten sich nach den sonst bei Stundung, Niederschlagung oder Erlass bei der Gemeinde Heusweiler bestehenden Vorschriften und der Abgabenordnung.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagererstattung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des § 7 Abs. 1 mit der Ablehnung oder Rücknahme des

Antrages. Er wird fällig mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner.

- (2) Der Anspruch auf Erstattung der besonderen Auslagen gemäß § 3 entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung, die die Auslagen erfordert. Er wird fällig mit der Anforderung der Auslagenerstattung.
- (3) Die Fälligkeit wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so hat die Gemeinde die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.
- (4) Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung erfolgt formlos. Auf Verlangen des Gebührenschuldners wird die Festsetzung durch Gebührenbescheid bekanntgegeben, der enthalten muss:
 - a) die Amtshandlung,
 - b) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
 - c) die Rechtsgrundlage der zu entrichtenden Gebühr
 - d) den Zahlungsempfänger,
 - e) die Zahlungsfrist,
 - f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde einzulegen ist.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht nur für Zahlungen auf Grund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebühreneinzahlung.
- (3) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die zuständige Behörde oder das zuständige Organ.

§ 10 Sicherung des Gebühreneingangs

- (1) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 8 Abs. 4 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 11 Verjährung des Anspruches

- (1) Der Anspruch auf Zahlung oder Erstattung der Gebühr erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (2) Die Verjährung wird durch Stundung, Anerkenntnis des Schuldners, schriftliche Zahlungsaufforderung, Rechtsmittel und jede nach außen in Erscheinung tretende Handlung des Gläubigers zur Feststellung des Schuldners unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung beendet ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist.
- (3) Bereits entrichtete Beträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusweiler, 20. März 2013

Der Bürgermeister
Thomas Redelberger

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Zu § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Heusweiler vom 20. März 2013

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
	I. Allgemeine Gebühren (von allen Dienststellen zu erheben, sofern nicht unter II. besondere Gebühren festgesetzt sind)	
01.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen jeder Art im Privatinteresse sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, für jede angefangene Stunde	3,00 €
	Jedoch bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer ½ Stunde für jede weitere volle ½ Stunde	5,50 € 5,50 €
02.	Abschriften, Auszüge oder Fotokopien aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen, Karteien usw., für jede angefangene Seite	3,00 €
03.	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen (z. B. bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, schwer lesbaren Texten oder tabellarischen Aufstellungen usw.) erhöht sich die Gebühr der Nr. 2 auf	5,50 €
04.	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite oder weitere Ausfertigungen oder Ersatzausfertigungen) von Schriftstücken, Quittungen, Bescheiden und dergleichen sind die Gebühren der Nr. 2 bzw. 3 zu erheben, soweit keine besondere Regelung vorliegt.	
05.	a) Fotokopien DIN A4 und DIN A5 je Seite b) bei größerem Format als DIN A4 je Seite	1,00 € 1,50 €
06.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Fotokopien usw. je Seite mindestens jedoch	1,00 € 2,00 €
07.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,50 €
08.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson in deren Interesse gewünscht werden, für jede angefangene Seite	3,00 €
09.	Ausgabe von Drucksachen, gemeindlichen Steuer- und Gebührensatzungen, Ortssatzungen, Gebührentarifen usw., soweit die Ausgabe nicht im Interesse der Gemeinde liegt, für jede angefangene Seite	0,50 €

	mindestens jedoch	1,50 €																																																																	
10.	Einsichtnahme in Akten soweit sie gesetzlich zulässig ist, für jede angefangene ½ Stunde mindestens jedoch	0,50 € 1,50 €																																																																	
11.	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.	Porto nach den Tarifbestimmungen der Post oder der Betrag, der bei der Zustellung durch die Post entstehen würde																																																																	
12.	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren erhoben werden	2,50 €																																																																	
II. Besondere Gebühren																																																																			
<u>Finanzen</u>																																																																			
13.	Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Ausfallbürgschaften <ul style="list-style-type: none"> a) für die Laufzeit des Darlehens Gebühren nach Spalte 3 in Verbindung mit Spalte 2 der Gebührenstaffel b) bis zur dringlichen Sicherung des Darlehens Gebühren nach Spalte 4 in Verbindung mit Spalte 2 der Gebührenstaffel c) bis zur dringlichen Sicherung des Darlehens für ein Wohnbaugrundstück, das von der Gemeinde erworben wurde, Gebühren nach Spalte 5 in Verbindung mit Spalte 2 der Gebührenstaffel <p>Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft Bearbeitungsgebühr nach Spalte 5 in Verbindung mit Spalte 2 der Gebührenstaffel</p> <p><u>Gebührenstaffel:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Bürgschaftssumme</th> <th colspan="3">Gebühr</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> </tr> <tr> <th></th> <th>€</th> <th>€</th> <th>€</th> <th>€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>01</td> <td>bis einschl. 5.000</td> <td>50</td> <td>25</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>02</td> <td>bis einschl. 10.000</td> <td>100</td> <td>50</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>03</td> <td>bis einschl. 15.000</td> <td>150</td> <td>75</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>04</td> <td>bis einschl. 20.000</td> <td>200</td> <td>100</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>05</td> <td>bis einschl. 25.000</td> <td>250</td> <td>125</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>06</td> <td>bis einschl. 50.000</td> <td>500</td> <td>250</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>07</td> <td>bis einschl. 100.000</td> <td>1.000</td> <td>500</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>08</td> <td>bis einschl. 250.000</td> <td>2.500</td> <td>1.250</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>09</td> <td>bis einschl. 500.000</td> <td>5.000</td> <td>2.500</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>von dem Mehrbetrag für je angefangene 50.000</td> <td>500</td> <td>250</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Bürgschaftssumme	Gebühr			1	2	3	4	5		€	€	€	€	01	bis einschl. 5.000	50	25	10	02	bis einschl. 10.000	100	50	10	03	bis einschl. 15.000	150	75	15	04	bis einschl. 20.000	200	100	20	05	bis einschl. 25.000	250	125	25	06	bis einschl. 50.000	500	250	50	07	bis einschl. 100.000	1.000	500	100	08	bis einschl. 250.000	2.500	1.250	250	09	bis einschl. 500.000	5.000	2.500	500	10	von dem Mehrbetrag für je angefangene 50.000	500	250	50	
Lfd. Nr.	Bürgschaftssumme	Gebühr																																																																	
1	2	3	4	5																																																															
	€	€	€	€																																																															
01	bis einschl. 5.000	50	25	10																																																															
02	bis einschl. 10.000	100	50	10																																																															
03	bis einschl. 15.000	150	75	15																																																															
04	bis einschl. 20.000	200	100	20																																																															
05	bis einschl. 25.000	250	125	25																																																															
06	bis einschl. 50.000	500	250	50																																																															
07	bis einschl. 100.000	1.000	500	100																																																															
08	bis einschl. 250.000	2.500	1.250	250																																																															
09	bis einschl. 500.000	5.000	2.500	500																																																															
10	von dem Mehrbetrag für je angefangene 50.000	500	250	50																																																															

	<u>Gemeindearchiv:</u>	
14.	Für Auskünfte aus dem Archivgut wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde	11,00 €
15.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut Übertragung in moderne Schrift je angefangene Seite je nach Schwierigkeit mindestens höchstens	5,50 € 25,50 €
16.	Schwierige Abschriften und Auszüge a) Durchschriften und Abschriften je angefangene Seite b) Überlassen von Unterlagen zur Einsicht oder Abschrift in Arbeitsräumen für 1 Tag für 1 Woche für 1 Monat c) Für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang hergestellt werden für jede angefangene Seite Zuzüglich der Gebühr nach Nr.15, wenn besondere Nachforschungen zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind. <i>Anmerkung: Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen sind nur Barauslagen zu erheben.</i>	1,50 € 2,50 € 10,00 € 25,50 € 0,50 €
	<u>Bauverwaltung:</u>	
17.	Einsichtnahme in Hausakten (ohne Abzeichnungen)	3,00 €
18.	Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,50 € 3,00 €
19.	Abzeichnen von gemeindlichem Planmaterial durch Dritte, für jede angefangene ½ Stunde Arbeitszeit	5,00 €
20.	Lichtpausen DIN A4 DIN A3 DIN A2 DIN A1	2,00 € 3,00 € 5,00 € 7,50 €
21.	Fotokopien aus Bauakten je DIN A4 Blatt je DIN A3 Blatt	2,00 € 3,00 €
22.	Erklärung über die Nichtausübung des Vorkaufsrecht pauschal	20,00 €

23.	Bescheinigung über Erschließungsbeiträge (BauGB § 127 ff.) Ausbaubeiträge (Saarl. Kommunalabgabengesetz (KAG § 8) und Ausgleichsbeträge (BauGB § 154 ff.)	7,00 €
24.	Genehmigung einer Beschriftung einer Urnenwand	10,00 €
25.	Genehmigung zum Aufstellen von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen	30,00 €
26.	Für Löschbewilligungen, Vorrangseinräumungen u.a. a) Löschung und Rückauffassungsvormerkungen b) Löschung und Belastung im Grundbuch (Abt. 2 und 3) c) Aufstellung von Vorrangseinräumungen d) Pfandfreigaben e) Grunddienstbarkeiten zugunsten Dritter	41,00 € 41,00 € 41,00 € 41,00 € 41,00 €
27.	Unkostenbeitrag für die Verfahrensabwicklung bei Bauleitplänen	3.000€

Heusweiler, 20. März 2013

Der Bürgermeister
Thomas Redelberger